

Frau Katja Rathje-Hoffmann

Vorsitzende des Sozialausschuss
Schleswig-Holsteinischer Landtag
Düsternbrooker Weg 70

24105 Kiel

Köln, 05.August.2026

**Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Einführung
eines Landesgehörlosengeldes in Schleswig-Holstein
Gesetzentwurf der Fraktion des SSW - Drucksache 20/4515**

Sehr geehrte Frau Rathje-Hoffmann,
sehr geehrte Damen und Herren,

herzlichen Dank für die Gelegenheit, zu dem Entwurf eines Landesgehörlosengeldgesetzes Stellung zu nehmen. Die alangu GmbH begrüßt die beabsichtigte Einführung ausdrücklich. Der Gesetzentwurf schafft einen pauschalen, einkommens- und vermögensunabhängigen Nachteilsausgleich und setzt damit ein wichtiges Signal für Selbstbestimmung, Gleichstellung und die Anerkennung der Lebensrealität gehörloser Menschen.

1. Zusammenfassende Bewertung

Aus unserer Sicht sollte Schleswig-Holstein ein Landesgehörlosengeld einführen und den vorliegenden Gesetzentwurf im Grundsatz verabschieden. Die in § 1 formulierte Zielsetzung, Ausgleich behinderungsbedingter Mehraufwendungen und Förderung gleichberechtigter gesellschaftlicher Teilhabe, ist sachgerecht. Ebenso überzeugend sind die pauschale Gewährung, die Unabhängigkeit von Einkommen und Vermögen sowie anderen Sozialleistungen.

Das Landesgehörlosengeld ist keine Vergünstigung und kein Ersatz für barrierefreie Strukturen. Es ist ein Nachteilsausgleich für vielfältige, wiederkehrende und häufig kleinteilige Mehrbelastungen, die sich nicht vollständig einzelnen Leistungsträgern oder konkreten Rechtsansprüchen zuordnen lassen. Gerade die Pauschale stärkt die Eigenverantwortung: Betroffene entscheiden selbst, welche Aufwendungen in ihrer jeweiligen Lebenssituation am dringendsten sind.

Die Plenardebatte hat zu Recht Fragen nach dem konkreten Mehraufwand, der Zielgenauigkeit und dem Verhältnis zu bestehenden Hilfesystemen aufgeworfen. Diese Fragen sprechen jedoch nicht gegen eine pauschale Leistung. Vielmehr zeigen sie, weshalb ein ergänzender, unbürokratischer Nachteilsausgleich erforderlich ist: Bestehende Ansprüche sind an bestimmte Lebensbereiche, Verfahren, Zuständigkeiten und Einzelfallprüfungen gebunden; der Alltag gehörloser Menschen lässt sich nicht in diese Zuständigkeitsgrenzen aufteilen.

2. Lebensrealität und behinderungsbedingte Mehraufwendungen

Gehörlosigkeit ist nicht allein als fehlendes Hörvermögen zu verstehen. Viele Nachteile entstehen erst durch eine überwiegend lautsprachlich organisierte Umwelt. Kommunikation, Informationen und Warnsysteme werden regelmäßig akustisch oder telefonisch bereitgestellt. Wo Alternativen fehlen, müssen gehörlose Menschen zusätzliche Technik, Zeit, Unterstützung und organisatorische Arbeit einsetzen.

Typische Mehraufwendungen entstehen beispielsweise durch:

- visuelle oder vibrierende Alarm-, Klingel- und Rauchmeldesysteme sowie deren Installation, Wartung und Ersatz;
- leistungsfähige Endgeräte, Kameras, Datenverbindungen und Software für Videotelefonie und barrierearme Kommunikation;
- Fahrten zu barrierefreien Beratungs-, Kultur-, Bildungs- oder Freizeitangeboten, die wohnortnah oft nicht verfügbar sind;
- Gebärdensprachliche Unterstützung in Situationen, die von gesetzlichen Dolmetschansprüchen nicht oder nicht zuverlässig erfasst werden;
- zusätzlichen Zeit- und Organisationsaufwand (z. B. bei Dolmetscher-Orga) bei Behörden, Versicherungen, medizinischen Angeboten, Wohnungsangelegenheiten und alltäglichen Dienstleistungen;
- Eigenanteile für technische Ausstattung, Qualifizierung, Gebärdensprachkurse im familiären Umfeld oder andere individuell notwendige Kommunikationshilfen.

Einzelne Leistungen der Krankenversicherung, Eingliederungshilfe oder anderer Leistungssysteme bleiben unverzichtbar. Sie decken jedoch nur definierte Bedarfe und besondere Anlässe ab. Auch in den vergleichbaren Anhörungen in Nordrhein-Westfalen wurde hervorgehoben, dass Gespräche etwa mit Vermietenden, Beratungsstellen oder im allgemeinen Kundenkontakt häufig nicht erfasst werden und dass das Gehörlosengeld deshalb nicht gegen individuelle Dolmetsch- und Assistenzansprüche ausgespielt werden darf. Beides ist erforderlich: verlässliche Barrierefreiheit und ein pauschaler Nachteilsausgleich.

3. Perspektive eines inklusiv arbeitenden Unternehmens

alangu entwickelt KI-basierte Software, mit der digitale Inhalte in Deutsche Gebärdensprache übertragen werden können. Unser Ziel ist, digitale Informationen, insbesondere von Kommunen, öffentlichen Stellen und Unternehmen, für gehörlose Menschen zugänglicher zu machen. Dabei verstehen wir Technologie als Ergänzung, nicht als Ersatz für menschliche Gebärdensprachdolmetschung und persönliche Kommunikation.

Mehr als die Hälfte unseres Teams ist gehörlos. Hörende und gehörlose Fachkräfte arbeiten bei uns gleichberechtigt in Entwicklung, Linguistik, 3D- und UX-Design, Qualitätssicherung und Produktgestaltung zusammen. Gehörlose DGS-Expertinnen und -Experten sind nicht nur Testpersonen, sondern gestalten Lösungen fachlich mit und verantworten die sprachliche Qualitätsprüfung. Diese partizipative Arbeitsweise folgt dem Grundsatz, dass Angebote für gehörlose Menschen gemeinsam mit ihnen entwickelt werden müssen.

Aus diesem Arbeitsalltag wissen wir: Auch ein inklusiver Arbeitgeber kann gesellschaftliche Barrieren außerhalb des Unternehmens nicht vollständig kompensieren. Beschäftigte organisieren Arzttermine, Behördenkontakte, private Verträge, Mobilität und Weiterbildung weiterhin in Strukturen, die meist für hörende Menschen entworfen wurden. Hinzu kommen Situationen, in denen Ansprüche zwar theoretisch bestehen, ihre Beantragung aber Zeit, Rechtskenntnis, schriftsprachliche Sicherheit und wiederholte Kommunikation mit unterschiedlichen Stellen erfordert.

Zugleich erleben wir, welchen Unterschied zugängliche Kommunikation macht. Informationen in Deutscher Gebärdensprache, visuelle Arbeitsabläufe, klare schriftliche Kommunikation und eine Unternehmenskultur, in der Gebärdensprache selbstverständlich ist, ermöglichen Kompetenzzentrierung und echte Zusammenarbeit. Das Landesgehörlosengeld kann diese strukturellen Aufgaben nicht ersetzen; es gibt Betroffenen aber zusätzlichen Handlungsspielraum, um individuelle Lücken selbstbestimmt zu schließen.

4. Rechtlicher und teilhabepolitischer Rahmen

Artikel 3 Absatz 3 Satz 2 des Grundgesetzes verbietet die Benachteiligung aufgrund einer Behinderung. Die UN-Behindertenrechtskonvention verpflichtet staatliche Stellen insbesondere zu Zugänglichkeit, barrierefreier Information und Kommunikation, zur Anerkennung und Förderung von Gebärdensprachen sowie zur gleichberechtigten Teilhabe in Bildung, Arbeit und gesellschaftlichem Leben. § 6 des Behindertengleichstellungsgesetzes erkennt die Deutsche Gebärdensprache ausdrücklich als eigenständige Sprache an.

Aus diesen Vorgaben folgt nicht automatisch eine bestimmte Höhe einer pauschalen Geldleistung. Sie bilden jedoch den klaren politischen und rechtlichen Orientierungsrahmen: Teilhabe darf nicht davon abhängen, ob Betroffene jede einzelne alltägliche Mehrausgabe einem besonderen Leistungstatbestand zuordnen und erfolgreich durchsetzen können. Eine pauschale Landesleistung ist deshalb ein geeignetes ergänzendes Instrument.

Die weitere Ausgestaltung und Evaluation des Gesetzes sollte in einem transparenten und fachlich ausgewogenen Verfahren erfolgen. Dabei sind die Erfahrungen gehörloser Menschen und ihrer Interessenvertretungen angemessen zu berücksichtigen. Zugleich sollten die zuständigen Behörden, Leistungsträger und weitere fachlich berührte Stellen einbezogen werden. Dies gilt insbesondere für die Rechtsverordnung zum Nachweis- und Antragsverfahren sowie für die regelmäßige Überprüfung der Leistungshöhe und der Wirksamkeit des Gesetzes..

5. Bewertung einzelner Regelungen und Empfehlungen

Der Gesetzentwurf sieht ein einkommens- und vermögensunabhängiges Gehörlosengeld in Höhe von 350 Euro monatlich für Erwachsene sowie 250 Euro für Minderjährige vor.

Die Ausgestaltung des Gesetzes wird ausdrücklich begrüßt. Der pauschale und einkommensunabhängige Charakter entspricht dem Wesen eines Nachteilsausgleichs und vermeidet einen aufwendigen Einzelnachweis tatsächlicher Mehraufwendungen.

Auch die vorgesehene Höhe erscheint angemessen. Sie berücksichtigt eine substanzielle Leistung, die den gestiegenen Kosten von Kommunikation, Technik, Mobilität und digitaler Teilhabe Rechnung trägt. Die ausdrückliche Einbeziehung Minderjähriger ist besonders zu begrüßen, da Familien häufig zusätzliche Aufwendungen für Kommunikation, frühe Sprachentwicklung, Bildung und soziale Teilhabe tragen.

Für das weitere Gesetzgebungsverfahren empfehlen wir folgende Präzisierungen:

- **Barrierefreies, einfaches Antragsverfahren gewährleisten.** Antrag, Hinweise und Bescheide sollten in verständlicher Schriftsprache und Deutscher Gebärdensprache auch mit technologischer Assistenz verfügbar sein. Digitale Antragstellung, Video-Kommunikation und eine erreichbare gebärdensprachkompetente Beratung sollten vorgesehen werden..
- **Evaluation gemeinsam mit Betroffenen durchführen.** Nach zwei bis drei Jahren sollte untersucht werden, ob Anspruchskreis, Zugänglichkeit des Verfahrens, Bearbeitungszeiten und Leistungshöhe die beabsichtigte Wirkung erreichen. Gehörlose Menschen, Verbände und gehörlose Fachpersonen müssen dabei maßgeblich beteiligt werden.

6. Fazit

Mit der Einführung eines Landesgehörlosengeldes setzt Schleswig-Holstein ein wichtiges Zeichen für Inklusion, Gleichstellung und gesellschaftliche Teilhabe. Die Leistung erkennt reale kommunikationsbedingte Mehraufwendungen an, stärkt Selbstbestimmung und schließt eine seit Langem bestehende Lücke im Nachteilsausgleich.

Besonders zu unterstützen sind die einkommens- und vermögensunabhängige Pauschale, die Einbeziehung Minderjähriger und das gesetzliche Verbot der Anrechnung auf andere Leistungen. Ergänzend sollten ein barrierefreies Verfahren und die verbindliche Beteiligung gehörloser Menschen an Rechtsverordnung und Evaluation abgesichert werden.

Mit dem Landesgehörlosengeld würde Schleswig-Holstein nicht alle Barrieren beseitigen. Es würde aber Verantwortung übernehmen, die Lebensrealität gehörloser Menschen anerkennen und ihnen ein Stück mehr Freiheit geben, alltägliche Nachteile eigenständig auszugleichen. Dies ist sozialpolitisch richtig und ein konkreter Beitrag zu gleichberechtigter Teilhabe.

Mit freundlichen Grüßen

alangu GmbH



Alexander Stricker
Geschäftsführung